

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Sanitär – Heizung – Klima)

I. ALLGEMEINES

Grundlage für alle von uns übernommenen Aufträge ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), soweit nicht diese Geschäftsbedingungen etwas anderes bestimmen.

Von unseren Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen, verpflichten uns auch dann nicht, wenn sich der Auftraggeber ausdrücklich darauf beruft und wir nicht widersprechen. Nebenabreden und Abweichungen von unseren Bedingungen und Auftragsbestätigungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Unsere Bedingungen werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen vereinbart.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

Angebote, Zeichnungen, Entwürfe, Projektierungen und deren rechnerische Grundlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

III. Preise

Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Auftragserteilung des angebotenen Objekts und ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.

Unsere Angebotspreise gelten als Festpreise nur dann, wenn sie ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind und die Arbeiten innerhalb der vertraglich festgesetzten Zeit zum Abschluss gebracht werden.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für Materialänderungen.

Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, berechtigen uns, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn-/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.

Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt – soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Aufforderung über Preiserhöhungen zu verhandeln nicht zu einer Vereinbarung kommt –, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

Zu den Angebotspreisen kommt – auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung, die MWSt. in der Höhe hinzu, die am Tag der Ausführung der Arbeiten gilt.

IV. Zahlung

Für alle Zahlungen gilt § 16 der VOB/B, ausgenommen § 16 Nr. 3 (2) VOB Teil B, der keine Gültigkeit hat. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche bezüglich noch offener Rechnungsbeträge die üblichen Verzugszinsen berechnet, mindestens aber in Höhe von 3% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten verwendet. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wechsel, Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Jedes Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist gegenüber unserer Forderung und Ansprüche ausgeschlossen. Gegenüber unseren Forderungen und Ansprüchen darf der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

Im kaufmännischen Verkehr treten bei Überschreitungen der vereinbarten Zahlungstermine die Verzugsfolgen ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist verbunden mit Kündigungsandrohung, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

V. Lieferzeit und Montage

Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern dieser die behördlichen und sonstigen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.

Verzögert sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf unser Verlangen, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gem. § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder aber dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werden. Für den Fall der Kündigung steht uns neben dem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die wir für erfolglose Angebote sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mussten.

Während der Ausführung der Arbeiten ist für Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschleißbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

VI. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den von uns gelieferten sowie an den aus der Verarbeitung der gelieferten Waren entstehenden neuen Erzeugnissen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Arbeitgeber, falls hierdurch Forderungen und Ansprüche entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung zuzüglich 10% Sicherheit an uns.

Von Pfändungen in unserem Eigentum stehender Materialien etc. hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu unterrichten. Er hat den Pfandgläubiger von unserem Eigentum bzw. Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

VII. Abnahme- und Gefahrübergang

Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage von der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretenden Umständen beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bis dahin ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.

VIII. Haftung

Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB Teil B. Unsere Gewährleistung für Fabrikationsmängel beschränkt sich in jedem Fall auf die Gewährleistungspflicht unserer Lieferanten.

Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen beschränkt.

Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haften wir nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat er bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Ggf. hat er uns zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursachen in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haften wir nicht.

Darüber hinaus ist jede Haftung von uns für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen, es sei denn, wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das Gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, Karlsruhe.

X. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so werden dadurch die anderen Bestimmungen nicht berührt.

Robert Kopf GmbH & Co. KG · Handelsregister Karlsruhe HRA 1779

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kopf Verwaltungsgesellschaft mbH, Karlsruhe
Handelsregister Karlsruhe HRB 4194 · Geschäftsführer: Werner R. Kopf

Kopf GmbH & Co. Sanitärtechnik KG · Handelsregister Karlsruhe HRA 4259

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kopf Verwaltungsgesellschaft mbH, Karlsruhe
Handelsregister Karlsruhe HRB 4194 · Geschäftsführer: Werner R. Kopf

Kopf GmbH & Co. Heizungstechnik KG · Handelsregister Karlsruhe HRA 4258

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kopf Verwaltungsgesellschaft mbH, Karlsruhe
Handelsregister Karlsruhe HRB 4194 · Geschäftsführer: Werner R. Kopf